

Merkblatt zustimmungsbedürftige Geschäfte

Grundsatz

Das Erwachsenenschutzrecht sieht in Art. 416 ZGB einen Katalog von Rechtsgeschäften vor, welche nicht vom Beistand alleine abgeschlossen werden können. Die KESB kann gemäss Art. 417 ZGB verfügen, dass ihr aus wichtigen Gründen weitere Geschäfte zur Genehmigung unterbreitet werden.

Prinzip des eigenen Handelns der verbeiständeten Person

Ist die betroffene Person urteilsfähig und wurde ihr nicht im entsprechenden Bereich oder sogar umfassend die Handlungsfähigkeit entzogen, so kann sie alle Rechtsgeschäfte, auch die in Art. 416 ZGB erwähnten oder die gemäss Art. 417 ZGB von der KESB zusätzlich bezeichneten, selbständig abschliessen.

Prinzip der Zustimmungspflichtigkeit

Wenn der Beistand/die Beiständin im Namen der verbeiständeten Person ein Rechtsgeschäft abschliesst, das in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt worden ist, bedarf er/sie der Zustimmung.

Diese Zustimmung kann der Beistand/die Beiständin auf zwei Arten erlangen:

- a) Durch die verbeiständete Person, wenn sie urteilsfähig ist und ihr die Handlungsfähigkeit im fraglichen Bereich oder umfassend nicht entzogen worden ist,
- b) Durch die KESB, wenn die verbeiständete Person die Zustimmung nicht erteilen kann oder nicht erteilen will.

Zwingende Zustimmung der KESB

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand/der Beiständin und der verbeiständeten Person ist immer die Zustimmung der KESB nötig, und zwar auch dann, wenn die verbeiständete Person urteils- und voll handlungsfähig ist (Art. 416 Abs. 3 ZGB). Ausgenommen sind unentgeltliche Aufträge.

Bewilligung gem. Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Bei der Vermögensverwaltung muss allenfalls die Bewilligung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden (gem. Art. 4 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 3 und 9 VBVV).

Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

Vorgehen

1. Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen
2. Besprechung des Geschäftes mit der KESB
3. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Immobilienfirma, Publikationen, Vertragsverhandlungen etc)
4. Ausarbeitung von Bericht und Antrag und Einreichen sämtlicher Unterlagen (gegebenenfalls mit ausführlicher Dokumentation) an KESB
5. Entscheid abwarten
6. Mitteilung an die betroffene Person und Abschluss des Geschäftes vornehmen.
7. Gegebenenfalls Mitteilung an KESB (z.B. zwecks Nachführung Vermögensregister)

Gültigkeit des Geschäftes

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung wird das Geschäft für die betreute Person rückwirkend ab (bedingtem) Vertragsabschluss verbindlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogenen Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).